



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0036-VI/B/7/2016

Wien, 16.03.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7982/J des Abgeordneten Kickl** wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Österreich hatte für die 2004 und 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten neben der Übergangsfrist für die Arbeitnehmerfreizügigkeit auch eine siebenjährige Übergangsfrist für die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in bestimmten sensiblen Sektoren ausbedungen, darunter auch für den Baubereich. Diese Fristen wurden zum Schutz des Arbeitsmarktes bekanntlich voll ausgeschöpft. Die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitskräften ist keineswegs eingleisig. Auch österreichische Unternehmen profitieren von Aufträgen in anderen EU-Mitgliedstaaten, die sie mit der Entsendung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen. Vor allem Deutschland ist im Bausektor ein wichtiges Zielland für die Entsendung von Arbeitskräften österreichischer Unternehmen.

Zu Frage 3:

EU-Unternehmen, die Mitarbeiter/innen nach Österreich entsenden, müssen die Arbeitsaufnahme an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO) für die Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung beim BMF melden. Mit Ausnahme des Baubereichs, für den Entsendemeldungen auch an die Bauarbeiter-Urlaubs-und-Abfertigungskassa zu erstatten sind, ist eine Auswertung der Entsendemeldungen für andere Branchen technisch nicht möglich. Ich verweise dazu auch auf die Beantwortung der Anfrage an den Bundesminister für Finanzen vom 23.6.2015 zu 4691/J. Laut einer Stichproben-Analyse von Entsendemeldungen vor und nach der Arbeitsmarktöffnung hatten Entsendungen durch

produzierende Betriebe (Herstellung von Waren) den zweitgrößten Anteil nach dem Baubereich.

Zu Frage 4:

Die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer/innen in Österreich kann, insbesondere wenn diese spezialisierte Tätigkeiten ausüben, die andere spezifische und teilweise einfachere Tätigkeiten in Österreich komplettieren, ergänzende und beschäftigungsfördernde Effekte haben und insofern zum Beschäftigungswachstum beitragen. Die Übernahme von Aufträgen durch Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten kann aber auch eine Konkurrenz für inländische Unternehmen bedeuten. Hier gilt aber zu beachten, dass vor allem große Bau- und Infrastrukturvorhaben nach EU-rechtlichen Vorgaben ausgeschrieben werden müssen und Unternehmen aus anderen EU-Staaten von der Auftragsvergabe nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Die in der Einleitung der Anfrage angegebenen Daten sind im Übrigen die Summe aller Entsendemeldungen, also die Gesamtzahl aller Fälle bzw. Personen in einem Jahr, und keine Jahresdurchschnittsbestände. Da etwa die Hälfte der Entsendungen kürzer als zwei Monate dauert, ist von einem deutlich niedrigeren Jahresarbeitsvolumen auszugehen.

Zu Frage 5:

Begleitend zur Arbeitsmarktöffnung 2011 wurde das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) geschaffen, das auch für die Beschäftigung entsandter Arbeitskräfte eine Lohnkontrolle ermöglicht und bei Unterentlohnung Verwaltungsstrafen vorsieht. Für Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die bei EU-Unternehmen beschäftigt sind und zur Erfüllung von Aufträgen nach Österreich entsandt werden, hat das Arbeitsmarktservice auch die Möglichkeit zu prüfen, ob die Drittstaatsarbeitskräfte auch tatsächlich ordnungsgemäß zum Arbeitsmarkt des Entsendestaats zugelassen und beim entsendenden Unternehmen rechtmäßig beschäftigt sind. Dadurch kann vermieden werden, dass Drittstaatsarbeitskräfte nur zu dem Zweck angestellt werden, um nach Österreich entsandt zu werden. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen kann das AMS die Entsendung untersagen und der/die Auftraggeber/in und der/die Auftragnehmer/in wegen illegaler Ausländerbeschäftigung bestraft werden. Mit der Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie zur Entsende-Richtlinie soll auch die Durchführbarkeit von Verwaltungsstrafverfahren gegenüber ausländischen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen, die Arbeitnehmer/innen grenzüberschreitend entsenden oder überlassen und dabei gegen arbeitsrechtliche Normen verstoßen, in den Mitgliedstaaten der EU wesentlich verbessert werden. Die Richtlinie ist bis Mitte dieses Jahres umzusetzen. Wie sie wissen ist mir der Kampf gegen Lohn- und Sozialdumping ein großes Anliegen und ich setze mich daher auch, wo erforderlich und möglich, für weitere Nachschärfungen und vor allem auch für eine möglichst lückenlose Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben ein.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

